



An den Grossen Rat

16.5366.02

BVD/P165366

Basel, 18. Januar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 17. Januar 2017

Motion Christian C. Moesch und Konsorten betreffend „erweiterte Nutzung von öffentlichen Parkplätzen (blaue Zonen) – Anpassung der Verordnung zur Parkraumbewirtschaftung“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2016 die nachstehende Motion Christian C. Moesch und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Mit der Umsetzung des neuen Parkregimes in Basel wurde flächendeckend die weissen Plätze mit unbeschränkter Parkmöglichkeit aufgehoben und in blaue Zonen umgewandelt. Die Arbeiten sollten gemäss Planung bis Ende 2016 abgeschlossen sein, womit sämtliche weisse Zonen aufgehoben sind. Fahrzeugeigentümer mit Wohnsitz im Stadtgebiet können für denjenigen Postleitzahlen-Kreis, in welchem sie wohnen bzw. das Fahrzeug gemeldet ist, eine Anwohnerparkkarte beziehen für die zeitlich unbeschränkte Nutzung der öffentlichen Parkplätze. Zudem besteht die Möglichkeit einer Parkkarte im angrenzenden Postleitzahlkreis zu erwerben, sofern dieser auf der gleichen Seite des Rheins liegt.

Je länger je mehr ergeben sich nun z.B. Situationen, in denen ein Fahrzeug nicht nur von einer einzigen Person bzw. einem Haushalt genutzt werden, sondern - mitunter auch im Sinne des zunehmenden Sharing-Economy-Gedankens - auch von einem erweiterten Kreis von Familienangehörigen oder ggf. sogar Drittpersonen (bei Fahrzeugverleih/-teilet). Das aktuelle Parkregime mit der Parkberechtigung lediglich in einem PLZ-Kreis (bzw. höchstens noch zusätzlich im angrenzenden PLZ-Kreis) behindert jedoch solche effizienten Nutzungsmöglichkeiten. Zwar können einzelne Halb- und Ganztagesparkkarten an BVB-Ticketautomaten erworben werden, jedoch ist dieser Weg über längere Zeiträume hinweg weder preislich angemessen noch in der Handhabung praktikabel.

Die Motionäre verlangen daher die aktuelle Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung dahingehend zu ändern, dass den Besitzern von im Kanton zugelassenen Motorfahrzeugen ermöglicht wird, zusätzlich zum eigenen PLZ-Kreis des Fahrzeuges auch Parkberechtigungen für andere PLZ-Kreise oder auch das gesamte Stadtgebiet zu erwerben.

Die Unterzeichnenden ersuchen daher den Regierungsrat um dahingehende Anpassung von §5 Abs. 2-4 der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung.

Christian C. Moesch, Stephan Mumenthaler, Luca Urgese, Andreas Zappalà, David Jenny, Beat Braun, Christophe Haller, Conradin Cramer, Patricia von Falkenstein, Eduard Rutschmann, Lorenz Nägelin, Remo Gallacchi, Tobit Schäfer, Ernst Mutschler, Erich Bucher, Murat Kaya, Heiner Vischer, Raoul I. Furlano, Peter Bochsler, Andrea Elisabeth Knellwolf, Mark Eichner“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

In der am 9. September 2015 geänderten und am 24. April 2016 wirksam gewordenen Fassung bestimmt § 42 GO über die Motion:

§ 42. *In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.*

^{1bis} *In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.*

² *Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.*

³ *Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.*

Im Vergleich zur bisherigen Fassung von § 42 GO ist die Motion neu sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit mehr. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber nach wie vor von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine Änderung der Absätze 2 bis 4 von § 5 der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumbewirtschaftung, PRBV; SG 952.560) vorzulegen, wonach Besitzern von im Kanton zugelassenen Motorfahrzeugen ermöglicht wird, neben einer Parkkarte für den eigenen und dem diesen angrenzenden Postleitzahlkreis auch Parkkarten für andere Postleitzahlkreise oder das gesamte Stadtgebiet zu erwerben.

Die vorliegende Motion betrifft den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (vgl. § 10 in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes [NöRG; SG 724.100]) und kann gemäss geltendem Motionsrecht entweder über die geforderte Verordnungsänderung umgesetzt werden (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber es wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der es dem Grossen Rat ermöglicht, Regelungen über die Nutzung und Bewirtschaftung des Parkraumes in eigener Kompetenz zu erlassen (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO). Es sind weder Konflikte mit

höherrangigem Bundes- oder kantonalem Recht erkennbar, noch liegen Unzulässigkeitsgründe gemäss § 42 Abs. 2 GO vor.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Wie der Motionär richtig schreibt, wurden zwischen 2012 und 2016 im Rahmen der Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes flächendeckend alle weissen kostenfreien Parkplätze, die ein unbeschränktes Parkieren erlauben, in blaue Zonen umgewandelt. Anwohnerinnen und Anwohner können eine Anwohnerparkkarte für 140 Franken pro Jahr beziehen und damit auf diesen blauen Parkplätzen im jeweiligen Postleitzahlkreis unbeschränkt parkieren. Spezielle Jahresparkkarten existieren für weitere Nutzergruppen, die auf ein Parkieren im öffentlichen Strassenraum angewiesen sind, wie z.B. für das Gewerbe, für Spitexangestellte oder für Ärztinnen und Ärzte. Arbeitgeber können für ihre Pendlerinnen und Pendler mit einem Arbeitsweg, der mit dem öffentlichen Verkehr nicht zumutbar ist, eine beschränkte Anzahl¹ Pendlerparkkarten beantragen.

Besucherinnen und Besucher können eine Tagesparkkarte für zehn Franken beziehen. Ein Parkieren über mehrere Tage erfordert also mehrere Parkkarten, was mit entsprechenden Kosten und Umständen verbunden ist. Ohne Parkkarten kann tagsüber und an Werktagen lediglich für 90 Minuten (in den blauen Zonen) oder gegen Gebühr (auf Parkuhrenplätzen – ebenfalls zeitlich begrenzt – bzw. in Parkhäusern) parkiert werden.

Mit dieser Parkraumbewirtschaftung werden die folgenden vier Ziele verfolgt (gemäss Ratschlag Parkraumbewirtschaftung vom 10.5.2011):

- *Verbesserung der Parkiermöglichkeiten für die Anwohner, Besucher, Kunden und für das Gewerbe*
- *Reduktion des Parkplatz-Suchverkehrs*
- *Gebührenpflichtige Parkplätze sind während den gebührenpflichtigen Zeiten so ausgelastet, dass in der Regel wenige, aber eine ausreichende Anzahl freier Plätze besteht*
- *Beitrag an die Zielsetzung einer Reduktion der Verkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs um 10 % bis zum Jahr 2020 (Gegenvorschlag zur Städteinitiative)*

Das Bau- und Verkehrsdepartement überprüft zurzeit, ob beziehungsweise wie diese Ziele erreicht werden. Hierzu wurden und werden, mit verschiedenen Erhebungsmethoden, die Veränderungen im Parkierungsgeschehen erfasst. Der Schlussbericht dieser Auswertungen soll im Frühling 2017 vorliegen. Auf dieser Basis wird der Regierungsrat über die Weiterentwicklung der Parkraumbewirtschaftung beraten und, soweit angezeigt, Anpassungen der Parkraumbewirtschaftungsverordnung beschliessen.

2.2 Bezugsberechtigung für reguläre Anwohnerparkkarten

Die folgende Tabelle zeigt die Bezugskriterien für eine Anwohnerparkkarte in verschiedenen Schweizer Städten und Ortschaften:

¹ Maximal für 20% der Angestellten; maximal 50 Karten pro Betrieb.

	Bezugsberechtigte	Besonderheiten
Basel	Anwohner und gleichermassen Betroffene	- Wohnzone und/oder Nachbarzone erhältlich
Bern	Anwohner und gleichermassen Betroffene (höherer Tarif)	- Die Parkkarte eines Halters gilt für bis zu drei Fahrzeugen
Zürich	Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner	- kostenlose provisorische Bewilligung für Ersatzfahrzeuge ²
Luzern	Personen mit Hauptwohnsitz und gleichermassen Betroffene	- Nur für ein Fahrzeug pro Halter - kostenlose provisorische Bewilligung für Ersatzfahrzeuge
Biel	Anwohner und Wochenaufenthalter	- Nachbarzone erhältlich, falls Wohnort innerhalb 100 m von Zonengrenze - nur für ein Kontrollschild - Nachweis, dass im Wohnhaus kein Privatparkplatz verfügbar
Binningen	Anwohner und gleichermassen Betroffene	- Separate Regelung für Tag- und Nachtparkieren - Nachtparkgebühr ³
Winterthur		- Keine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung

Die Regelung zum Bezug einer Parkkarte für eine benachbarte Parkzone ist in der Stadt Basel vergleichsweise liberal. In keiner Stadt können Anwohnerparkkarten für beliebige Zonen (unabhängig vom Wohnort) gekauft werden, wie dies die vorliegende Motion verlangt.

Einige Städte beschränken den Bezug von Anwohnerparkkarten zudem auf ein Fahrzeug pro Halter. Am weitesten geht die Stadt Biel, die einen Nachweis verlangt, dass im Wohnhaus kein Privatparkplatz verfügbar ist.

Die Basler Parkkartenzonen entsprechen den Postleitzahlkreisen und sind damit besonders im Kleinbasel relativ gross. Andere Städte (u.a. Biel, Luzern, Bern) verwenden eigene spezifische Definitionen für die Parkkartenzonen, die dann meist kleiner sind, als die Basler Zonen.

2.3 Parkkarten für Fahrzeuggemeinschaften

Spezielle Anwohnerparkkarten für Fahrgemeinschaften gibt es in den Städten Biel und Zürich. Weitere Ansätze in anderen Städten sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

In der Stadt Biel ist der Bezug einer „Parkkarte für Fahrgemeinschaften“ zum Preis von 396 Franken pro Jahr möglich. Die Karte ist damit nur geringfügig teurer als eine normale Anwohnerparkkarte (330 Franken/Jahr). Sie gilt in den Wohnzonen aller Mitglieder des jeweiligen „Share-Teams“. Als Nachweis der Fahrgemeinschaft müssen im Fahrzeugversicherungsausweis alle Lenker explizit eingetragen sein. Zudem können Mitglieder einer solchen Carsharinggemeinschaft keine weiteren Anwohnerparkkarten beziehen. Die Erfahrungen der Stadt Biel sind gut. Missbräuche sind keine bekannt. Die Parkkarte für Fahrgemeinschaften wird nur sehr selten bezogen.

² D.h. während eigenes Fahrzeug in Reparatur ist.

³ Die Nachtparkgebühr wird fällig für Fahrzeuge, welche durchschnittlich mehr als zwei Nächte pro Woche im Strassenraum parkiert sind.

In der Stadt Zürich können Mitglieder einer Fahrzeuggemeinschaft je eine eigene Parkkarte für ihre Wohnzone zum regulären Preis von 300 Franken pro Jahr beziehen. Die Haltergemeinschaft muss dazu ein schriftliches Gesuch inkl. Kopie des Fahrzeugausweises und aller Führerausweise einreichen. Dies entspricht damit im Prinzip einer Selbstdeklaration. Die Carsharingteilnehmer dürfen aber nicht Halter eines zusätzlichen Fahrzeuges sein und auch keine weitere Anwohnerparkkarte beziehen. Auch in der Stadt Zürich sind die Erfahrungen grundsätzlich gut. Es werden nur wenige Karten verkauft. Einzelne Missbrauchsfälle können vermutet werden. Sie werden aufgrund der geringen Anzahl aber in Kauf genommen.

2.4 Geplantes weiteres Vorgehen

Gemäss Kapitel 2.1 wird der Regierungsrat die Parkraumbewirtschaftungsverordnung (PRBV) aufgrund der Ergebnisse der Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes im Laufe des nächsten Jahres überprüfen und, soweit notwendig, anpassen.

Carsharing ist ein gutes Mittel, um die Parkierungsnachfrage zu dämpfen und die Strassenverkehrsleistung zu reduzieren. Mit Catch-a-Car und Mobility stehen im Kanton bereits professionelle Carsharingsysteme zur Verfügung. Ergänzend hierzu passt die vorliegende Motion zur Förderung von privaten Fahrzeuggemeinschaften gut in die kantonale Verkehrspolitik. Der Regierungsrat möchte die Motion deshalb in Anlehnung an die funktionierenden Modelle von Biel und Zürich umsetzen und eine entsprechende Änderung in die anstehende Revision der PRBV integrieren.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Christian C. Moesch und Konsorten betreffend „erweiterte Nutzung von öffentlichen Parkplätzen (blaue Zonen) – Anpassung der Verordnung zur Parkraumbewirtschaftung“ dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin